

Beschlussvorlage

Fachbereich/Amt/Stab: 2/20	Datum: 21.11.2011	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlicher Teil <input type="checkbox"/> nichtöffentlicher Teil	Vorlagen-Nr.: <i>3 M/15</i>
Beratungsfolge:	Sitzungstermine:		Eingang Büro des Bürgermeisters: <i>B.-U. 28/M.M</i>
1. Hauptausschuss	06. Dezember 2011		
2. Rat	13. Dezember 2011		
3.			
Betrifft: V. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Friedhof der Stadt Burscheid - Friedhofsgebührensatzung - zum 01.01.2012			Bezug auf Beratung am: Vorlagen-Nr.:

Beschlussvorschlag:

a) für den Hauptausschuss

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat den unter b) genannten Beschlußvorschlag zu beschliessen.

b) für den Rat der Stadt Burscheid

Der Rat der Stadt Burscheid beschließt die V. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Friedhof der Stadt Burscheid - Friedhofsgebührensatzung - zum 01.01.2012.

Beratungsergebnis: <input type="checkbox"/> Gremium und Sitzungstermine wie Beratungsfolge (siehe oben)				
Nur ausfüllen, wenn abweichend von Beratungsfolge	Gremium	1.	2.	3.
	Sitzung am			
Abstimmungs- ergebnis <input type="checkbox"/> siehe Anlage	Einstimmig dafür	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ja-Stimmen			
	Nein-Stimmen			
	Enthaltungen			
Lt. Beschlussvorlage		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entspr. protok. Änderung / Ergänzung		<input type="checkbox"/> siehe Anlage	<input type="checkbox"/> siehe Anlage	<input type="checkbox"/> siehe Anlage
Kein Beschluss <input type="checkbox"/>	zurückgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	verwiesen in			

Begründung:

Die V. Änderung der Satzung für den Friedhof der Stadt Burscheid - Friedhofssatzung - zum 01.01.2012 erfordert eine Anpassung der Friedhofsgebührensatzung ebenfalls zum 01.01.2012.

1. Insbesondere die Gebühren für den Graberwerb sind durch die Schließung des "Neuen Friedhofs" neu zu berechnen, da hier Grabformen entfallen und neue Grabformen auf dem "Alten Friedhof" angeboten werden sollen.

Die Gebühren für den Graberwerb sinken zum 01.01.2012 um rd. 40 %. Durch die Schließung des "Neuen Friedhofs" sind die bisher angesetzten kalkulatorischen Kosten um die hohen kalk. Kosten des Neubaus aus dem Jahre 2001 zu verringern. Die kalk. Kosten sinken dadurch von 125.945 Euro auf 48.300 Euro.

Ferner können die Kosten für die Grünpflege des "Neuen Friedhofs" nicht mehr in die Gebühren eingerechnet werden, da dieser ab dem 01.01.2012 geschlossen ist. Die Kosten für die Grünpflege sinken von rd. 88.000 Euro auf 48.000 Euro.

Ab dem 01.01.2012 können auf dem "Alten Friedhof" drei verschiedene Arten von pflegefreien Grabstellen erworben werden. Hier handelt es sich um pflegefreie Erdreihengräber, Urnenreihengräber und Urnenwahlgräber. Diese pflegefreien Grabarten werden als sogenannte Rasengräber angeboten. Bei diesen Grabarten kommt zur Gebühr für den Erwerb noch eine Gebühr für die Pflege durch die Stadt Burscheid über die gesamte Ruhefrist hinzu.

Ferner wird ab dem 01.01.2012 ein Grabfeld für Beisetzungen von Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte mit einem Gewicht bis 500 g angeboten. Die Ruhefristen betragen hier 10 Jahre. Auch dieses Grabfeld wird als Rasenfeld angelegt und die Pflege mit dem Erwerb des Nutzungsrechts abgegolten.

2. Die Bestattungsgebühren wären auf Grund des Ergebnisses 2010 zum 01.01.2012 um rd. 15 % anzuheben. Von dieser Erhöhung soll aber abgesehen werden, da durch das Angebot von drei verschiedenen pflegefreien Grabarten auf dem "Alten Friedhof" wieder mit höheren Bestattungszahlen zu rechnen ist. In der Vergangenheit sind gerade wegen dieser pflegefreien Grabstellen Burscheider Bürger in die Nachbarstädte ausgewichen.

3. Die Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle steigen zum 01.01.2012. Hier führen die getätigten Investitionen (neue Fenster, Innenrenovierung und neue Elektroheizung) zu gestiegenen kalkulatorischen Kosten.

4. Von den Kosten für die Unterhaltung des Friedhofs wird der sogenannte Grünpolitische Wert (Friedhof ist auch als gemeindliche Erholungsfläche anzusehen) in Höhe von 30 % abgesetzt. Aufgrund der hohen Überhangflächen und über Bedarf vorgehaltenen Grabstellen ist dieser bis Heute auf mehr als 37 % der Unterhaltungskosten angestiegen. Im Ergebnis 2010 schlug dieser Anteil mit rd. 138.000 Euro im allgemeinen Haushalt zu Buche.

Mit der Schließung des "Neuen Friedhofs" wird der Grünpolitische Wert wieder mit einem 30 %igen Anteil der Allgemeinheit angesetzt. Dieser Anteil beträgt für 2012 rd. 50.000 Euro. Zusätzlich werden die Kosten für die Grünpflege und die Abschreibung und Verzinsung für den "Neuen Friedhof" vom allgemeinen Haushalt getragen. Diese Kosten belaufen sich für 2012 auf rd. 94.000 Euro. Der allgemeine Haushalt wird also durch die Schließung des "Neuen Friedhofs" nicht wesentlich höher belastet.


Eine Gebührenkalkulation ist in der Anlage beigefügt. Die sachlichen und redaktionellen Änderungen - die aus der als Anlage beigefügten Synopse ersichtlich sind - erfolgen in Form einer Änderungssatzung. Die Änderungen bzw. Ergänzungen sind durch Unterstreichen und kursive Schrift kenntlich gemacht worden. Wegfallende Bestimmungen sind mittels Durchstreichung kenntlich gemacht worden.

Finanzielle Auswirkungen	
<input type="checkbox"/> Ja ↓	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Die Mittel stehen im Haushaltsplan zur Verfügung	
<input type="checkbox"/> Ja →	Produkt-Nr./Bezeichnung:
<input type="checkbox"/> Nein (siehe Beschlussvorschlag)	

Gesamtkosten der Maßnahme EUR	Lfd. Ausgaben, jährlich EUR
----------------------------------	--------------------------------

Der Bürgermeister



Caplan

Beschlussausführung: Die Ausführung des Beschlusses erfolgte wie nachstehend aufgeführt.		
Datum:	Maßnahme:	Ausführ. Amt/ Sachbearbeiter:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Friedhof der Stadt Burscheid
- Friedhofsgebührensatzung – in der Fassung der IV. Änderung vom 14.12.2007

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2020), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 5 der Satzung für den Friedhof der Stadt Burscheid vom 21.02.2001 hat der Rat der Stadt Burscheid in seiner Sitzung vom 21.02.2001 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehen und Entrichtung der Gebühren
- § 4 Gebührenerstattung
- § 5 Inkrafttreten

Anlage: Gebührentarif

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofs der Stadt Burscheid und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.

(2) In den Fällen des § 17 Abs. 4 der Satzung für den Friedhof der Stadt Burscheid vom 21.02.2001 werden Gebühren nur für eine Beisetzung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührensschuldner) sind der Besteller (Auftraggeber), die Personen, deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistung wahrgenommen werden oder die Benutzer des Friedhofs und seiner Einrichtungen.

§ 3
Entstehen und Entrichtung der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

(2) Die Gebühren sind sofort fällig und an die Stadtkasse Burscheid zu überweisen, wenn sich aus

V. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Friedhof der Stadt Burscheid
- Friedhofsgebührensatzung – vom 21.02.2001

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2020), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 5 der Satzung für den Friedhof der Stadt Burscheid vom 21.02.2001 hat der Rat der Stadt Burscheid in seiner Sitzung vom 13.12.2011 folgende V. Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung und Entrichtung der Gebühren
- § 4 Gebührenerstattung
- § 5 Inkrafttreten

Anlage: Gebührentarif

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofs der Stadt Burscheid und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.

(2) In den Fällen des § 17 Abs. 4 der Satzung für den Friedhof der Stadt Burscheid vom 21.02.2001 werden Gebühren nur für eine Beisetzung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührensschuldner) sind der Besteller (Auftraggeber), die Personen, deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistung wahrgenommen werden oder die Benutzer des Friedhofs und seiner Einrichtungen.

§ 3
Entstehung und Entrichtung der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

(2) Die Gebühren sind sofort fällig und an die Stadtkasse Burscheid zu überweisen, wenn sich aus dem Gebührenbescheid nicht eine andere Fälligkeit

ergibt.

**§ 4
Gebührenerstattung**

Im Falle einer Rücknahme von Dauergrabstätten (§ 18 Abs. 10), an denen ein Nutzungsrecht erworben ist, wird von der für den Erwerb entrichteten Gebühr für jedes Jahr der nicht mehr beanspruchten Nutzungszeit der anteilmäßige Betrag zurückgezahlt. Die Frist beginnt am Tage der Rücknahme der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung. Der Erstattungsbetrag wird auf volle Euro abgerundet.

**§ 5
Inkrafttreten**

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den Friedhof der Stadt Burscheid

Gebührentarif

1. Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts an einer Dauergrabstätte (§ 16 Friedhofsatzung der Stadt Burscheid)

1. Wahlgrabstätte

Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren
1.550 Euro
Bei Erwerb bzw. Wiedererwerb bis zur Belegung werden 50 % der Gebühren fällig. Nach erfolgter Belegung wird der Rest zzgl. Ausgleichsgebühr erhoben.

Ausgleichsgebühr je Jahr 52 Euro

2. Reihengrabstätte

Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren
1.550 Euro
für nach dem 5. Lebensjahr Verstorbene

3. Reihengrabstätte (Kindergrab)

Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren
775 Euro
für bis zum 5. Lebensjahr Verstorbene

ergibt.

**§ 4
Gebührenerstattung**

entfällt

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den Friedhof der Stadt Burscheid

Gebührentarif

1. Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts an einer Dauergrabstätte (§ 16 Friedhofsatzung der Stadt Burscheid)

1. Wahlgrabstätte

Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren
900 Euro
~~Bei Erwerb bzw. Wiedererwerb bis zur Belegung werden 50 % der Gebühren fällig. Nach erfolgter Belegung wird der Rest zzgl. Ausgleichsgebühr erhoben.~~

Ausgleichsgebühr je Jahr 30,00 Euro

2. Reihengrabstätte

Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren
900 Euro
für nach dem 5. Lebensjahr Verstorbene

3. Pflegefreie Reihengrabstätte (Rasengrab)

Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren
1.200 Euro
für nach dem 5. Lebensjahr Verstorbene

4. Reihengrabstätte (Kindergrab)

Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren
250 Euro
für bis zum 5. Lebensjahr Verstorbene

<p>4. Wahlgrabkammer</p> <p>Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren 1.550 Euro</p> <p>Bei Erwerb bzw. Wiedererwerb bis zur Belegung werden 50 % der Gebühren fällig. Nach erfolgter Belegung wird der Rest zzgl. Ausgleichsgebühr erhoben.</p> <p>Ausgleichsgebühr je Jahr 103 Euro</p> <p>5. Reihengrabkammern</p> <p>Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren 1.550 Euro</p> <p>für Verstorbene ohne Alterseinschränkung</p> <p>6. Urnenwahlgrabstätte</p> <p>Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren 1.250 Euro</p> <p>Bei Erwerb bzw. Wiedererwerb bis zur Belegung werden 50 % der Gebühren fällig. Nach erfolgter Belegung wird der Rest zzgl. Ausgleichsgebühr erhoben.</p> <p>Ausgleichsgebühr je Jahr 63 Euro</p> <p>7. Urnenreihengrabstätte</p> <p>Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren 1.250 Euro</p> <p>für Verstorbene ohne Alterseinschränkung</p> <p>8. Anonyme Urnengrabstätte</p> <p>Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren 1.250 Euro</p>	<p><u>4 a. Pflegefreie Grabstelle für Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte</u></p> <p><u>Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren</u> <u>100 Euro</u></p> <p>4. Wahlgrabkammer</p> <p><u>entfällt</u></p> <p>5. Reihengrabkammern</p> <p><u>entfällt</u></p> <p>5. Urnenwahlgrabstätte</p> <p>Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren <u>750 Euro</u></p> <p>Bei Erwerb bzw. Wiedererwerb bis zur Belegung werden 50 % der Gebühren fällig. Nach erfolgter Belegung wird der Rest zzgl. Ausgleichsgebühr erhoben.</p> <p>Ausgleichsgebühr je Jahr <u>37,50 Euro</u></p> <p>7. Urnenreihengrabstätte</p> <p><u>entfällt</u></p> <p><u>6. Pflegefreie Urnenwahlgrabstätte (Rasengrab)</u></p> <p><u>Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren</u> <u>900 Euro</u></p> <p><u>Ausgleichsgebühr je Jahr</u> 45,00 Euro</p> <p><u>7. Pflegefreie Urnenreihengrabstätte (Rasengrab)</u></p> <p><u>Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren</u> <u>800 Euro</u></p> <p><u>für Verstorbene ohne Alterseinschränkung</u></p> <p>8. Anonyme Urnengrabstätte</p> <p>Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren <u>750 Euro</u></p>
--	---

<p>2. Bestattungsgebühren</p> <p>1. Erdgrab 560 Euro</p> <p>2. Urnengrab 100 Euro</p> <p>3. Kindergrab 200 Euro</p> <p>4. Grabkammer 460 Euro</p>	<p><u>II.</u> Bestattungsgebühren</p> <p>1. Erdgrab 560 Euro</p> <p>2. Urnengrab 100 Euro</p> <p>3. Kindergrab 200 Euro</p> <p>4. Grabkammer (<i>für Beibestattungen</i>) 460 Euro</p>
<p>3. Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle</p> <p>1. Aufbahrung und Trauerfeier 100 Euro</p> <p>2. Nur Aufbahrung 70 Euro</p> <p>3. Nur Trauerfeier 30 Euro</p>	<p><u>III.</u> Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle</p> <p>1. Aufbahrung und Trauerfeier <u>190 Euro</u></p> <p>2. Nur Aufbahrung <u>140 Euro</u></p> <p>3. Nur Trauerfeier <u>50 Euro</u></p>
<p>4. Gebühren für Umbettungs-, Ausgrabungs- und Wiederbeisetzungsarbeiten</p> <p>1. Personalkosten incl. Fahrzeug- und Gerätepauschale je angefangene Stunde/Person 41 Euro</p>	<p><u>IV.</u> Gebühren für Umbettungs-, Ausgrabungs- und Wiederbeisetzungsarbeiten</p> <p>Personalkosten incl. Fahrzeug- und Gerätepauschale je angefangene Stunde/Person 41 Euro</p>
<p>5. Gebühren für die Genehmigung von Grabaufbauten</p> <p>1. Genehmigung zur Erstellung von Grabaufbauten (liegend) 50 Euro</p> <p>2. Genehmigung zur Erstellung von Grabaufbauten (stehend) 100 Euro</p> <p>3. Genehmigung zur Erstellung von Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen 50 Euro</p>	<p><u>V.</u> Gebühren für die Genehmigung von Grabaufbauten</p> <p>1. Genehmigung zur Erstellung von Grabaufbauten (liegend) 50 Euro</p> <p>2. Genehmigung zur Erstellung von Grabaufbauten (stehend) 100 Euro</p> <p>3. Genehmigung zur Erstellung von Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen 50 Euro</p> <p><u>4. Zu den oben genannten Gebühren werden Verwaltungsgebühren gem. der dann geltenden Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Burscheid erhoben.</u></p>

Anlage

Kostenart	Betriebsabrechnungsbogen Friedhof				Kalkulation 2012						30 %iger Anteil der Allgemeinheit "Alter Friedhof"	Ehrenfriedhof Winterdienst Grünpflege "Neuer Friedhof"			
	4.000 Std.	3.437 Std.	3.000 Std.	Plan- Kosten 2012	800 Std.	10 Std.	1.190 Std.	300 Std.	300 Std. Nebenkostenstellen	300 Std. Abfall			Verwaltung	Öffentl. Grün	400 Std.
	Gebühren- kalkulation 2010	Ist- Ergebnis 2010	Bestattung		Hauptkostenstellen Kapelle	Graberwerb	Verwaltung	€							
Personalkosten BBH	140.000	120.312,50	105.000	28.000,00	350,00	29.155,00	10.500,00	10.500,00	12.495,00		14.000,00				
Fremdleistungen TWB		15.221,09	12.000			8.400,00			3.600,00						
Personalkosten Verwaltung	50.000	61.093,62	35.000				24.500,00		10.500,00						
Unterhaltung Grundstück	10.000	3.396,19	10.000			7.000,00			3.000,00						
Unterhaltung Gebäude	500	1.651,46	500		350,00				150,00						
Unterhaltung Friedhof (Unternehmer)	25.000	0,00	0			0,00			0,00						
Gebrauchsgegenstände	300	159,98	300			210,00			90,00						
Bewirtschaftung Grundstück	600	0,00	0			0,00			0,00						
Bewirtschaftung Gebäude	9.000	7.345,18	7.000		7.000,00				0,00						
Fahrzeughaltung	24.000	20.625,00	18.000	4.800,00	60,00	4.998,00	1.800,00	1.800,00	2.142,00		2.400,00				
Versicherungen	116	127,20	130		130,00				0,00						
Kalk. Abschreibung	50.474	50.474,00	14.500		824,00	9.574,00			4.102,00						
Kalk. Verzinsung (7 %)	75.471	75.471,00	33.800		1.579,00	22.554,00			9.666,00						
AVEA u. BAV Entsorgung	15.000	13.757,10	15.000				10.500,00		4.500,00						
Zwischensumme 1	400.461	369.634,32	251.230	32.800,00	10.293,00	81.891,00	22.800,00	36.800,00	50.245,00		16.400,00	251.229,00			
Umlage Verwaltung				12.512,00	368,00	19.136,00	4.784,00	-36.800,00							
Zwischensumme 2				45.312,00	10.661,00	101.027,00	27.584,00	0,00	50.245,00						
Umlage Abfall				10.750,00	276,00	16.558,00	-27.584,00			Stadt Anteil	Stadt Anteil				
Gesamtkosten (Gebührenrelevant)	294.228	229.740,19	184.584	56.082,00	10.937,00	117.585,00	0,00					251.229,00			
Ist-Kosten 2010				56.100,00	8.830,00	164.800,00			zzgl. Afa u. Zins	137.680		144.290,00			

Bestattungsgebühren

Gebührenbedarfsberechnung für die Bestattungen

Mit der Bestattungsgebühr ist das Öffnen und Schließen des Grabes abzugelten. Weiterhin fällt unter diese Leistung das Aufsetzen des Grabhügels und der Transport des Grabschmuckes von der Kapelle zur Grabstelle.

Die Gesamtkosten für die Bestattungen belaufen sich auf 56.062 €

Hier wird die Kostenverteilung je Bestattungsart nach dem Zeitaufwand vorgenommen.

Grabart	Zeit- aufwand	Zeitaufwand 2010	Wichtung	Äquivalenz- ziffer
Erdgrab	10 Std.	10 Std.	10	1,00
Urnengrab	2 Std.	2 Std.	2	0,20
Kindergrab	4 Std.	4 Std.	4	0,40

Anzahl der Bestattungen	Gesamt- anteile	Bestattungen Plan 11 / Ist 10
Erdgrab 65	65,00	50 / 55
Urnengrab 110	22,00	90 / 94
Kindergrab 1	0,40	1 / 0
Summe 176	87,40	

Gesamtkosten=Gebührenbedarf/Gesamtanteile = Gebühr Faktor 1

$$56.062 \text{ €} / 87,40 = 640 \text{ €}$$

Gewichtungsfaktor	Bestattungsart	Bestattungs- gebühr €	Anzahl Bestatt- ungen	Gebühren- aufkommen €	Gebühren 2010 €
x 1,00 =	Erdgrab	640	65	41.600	560
x 0,20 =	Urnengrab	128	100	12.800	100
x 0,40 =	Kindergrab	256	1	256	200

166

Summe der Gebühreneinnahmen (Gebührenbedarf 56.062 €)

54.656

Gebührenbedarf 2011

56.100 €

Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle

Gebührenbedarfsberechnung für die Benutzung der Trauerhalle

Da die Inanspruchnahme der Trauerhalle für alle Personengruppen gleich ist, findet keine Differenzierung statt. Es wird jedoch ein Abschlag gewährt, wenn die Einrichtung nur teilweise in Anspruch genommen wird.

Gesamtkosten/Gebührenbedarf = 10.937 €

Nutzung der Trauerhalle		Nutzungen Plan 11 / Ist 10	Kosten je Nutzung €	Gebühren- aufkommen €	Gebühren 2010 €
Planung 2012					
Aufbahrung und Trauerfeier	25 Nutzungen	35 / 26	190,00	4.750	100,00
nur Aufbahrung	10 Nutzungen	25 / 9	140,00	1.400	70,00
nur Trauerfeier	90 Nutzungen	55 / 90	50,00	4.500	30,00

Summe der Gebühreneinnahmen (Gebührenbedarf 10.937 €) 10.650

Gebührenbedarf 2011 10.500 €

Gebühren Graberwerb

Gebührenbedarfsberechnung für das Nutzungsrecht an einer Grabstelle

Mit der Grabnutzungsgebühr erwirbt man das Nutzungsrecht für eine Grabstelle auf eine bestimmte Zeit.

In der Regel ist diese einmalige Gebühr zu Beginn der Nutzungsperiode zu entrichten. Bei der Berechnung der Gebühren wird auf die Nutzung der Einrichtung Friedhof abgestellt. Da die Einrichtung Friedhof von jedem Graberwerber in gleicher Weise genutzt werden kann, werden auch von jedem Nutzer Gebühren in gleicher Höhe erhoben.

Bei dieser Berechnung werden die unterschiedlichen Ruhezeiten und damit einhergehend die Dauer der Nutzung der Einrichtung Friedhof mitberücksichtigt.

Bei pflegefreien Erd- bzw. Urnengräber werden für die gesamte Ruhezeit die Kosten der Pflege durch die Stadt Burscheid beim Erwerb des Nutzungsrechts mit erhoben. Der Pflegeaufschlag bemisst sich nach der Ruhezeit und der Grabgröße in m².

Gebührenbedarf

Gesamtkosten/Gebührenbedarf

117.585 €

Gebührenbedarf je Nutzungsrecht

Grabart	Ruhezeit	Anzahl Nutzungsrechte	Nutzungsrechte Plan 11 / Ist 10	Gebühr je Nutzungsrecht	Gebührenaufkommen	Gebühren 2010
Erdgrab	30 Jahre	65	85 / 79	900,00	58.500	1.550,00
Erdreihengrab pflegefrei	30 Jahre	10	0 / 0	1.200,00	12.000	
Kindergrab	25 Jahre	1	1 / 0	250,00	250	775,00
Grabstätten gem. § 16 (2) d) Friedhofsatzung	10 Jahre	1	0 / 0	100,00	100	
Urnengrab	20 Jahre	40	45 / 54	750,00	30.000	1.250,00
Urnenreihengrab pflegefrei	20 Jahre	10	0 / 0	800,00	8.000	
Urnenwahlgrab pflegefrei	20 Jahre	10	0 / 0	900,00	9.000	
Summe der Gesamtanteile		137				

Summe der Gebühreneinnahmen (Gebührenbedarf 117.585 €)

117.850 €

Gebührenbedarf 2011

164.800 €